

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f926d9a-ba51-3f86-9685-054f91d02246>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) |
| Amtliche Abkürzung | AGG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 402-40 |

§ 29 AGG - Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in [§ 1](#) genannten Grundes tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.

